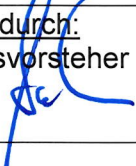
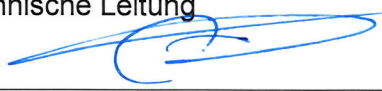


**Vorlage/Antrag Nr.: 26/2/6**

**zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 24.06.2026**

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher 	<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Kaufmännische Leitung 
<u>Betreff:</u> Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –	
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verbandsversammlung beschließt die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung – wie folgt: siehe Anlage.	
<u>Rechtsgrundlage:</u> § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) Verbandssatzung, § 6	
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand	<u>am:</u> 08.05.2026
<u>Sachdarstellung/Begründung:</u> Mit Beschluss Nr.: 25/5/10 der Verbandsversammlung vom 24.09.2025 wurde der Verbandsvorsteher beauftragt, der Verbandsversammlung Beschlüsse über die Änderung der betreffenden Satzungen des Verbandes bis zum 30.06.2026 mit dem Ziel vorzulegen, dass kein Grundpreis (Grundgebühr) für Trinkwasseranschlüsse mehr erhoben wird. Der Mengenpreis ist entsprechend neu zu kalkulieren und die Satzungen sind hierauf entsprechend anzupassen. Die dafür notwendigen Beschlüsse sind so rechtzeitig im Rahmen einer ggf. extra einzuberufenden Verbandsversammlung vorzulegen, dass die Satzungsänderungen zum 1.1.2027 in Kraft treten können. Die Kalkulation der neuen Preise erfolgte zunächst anhand der Abrechnungsdaten für 2025. Die endgültige Kalkulation kann erst nach Vorlage der Wirtschaftsplanung für den Kalkulationszeitraum erfolgen.	
<u>Kosten:</u>	<u>Folgekosten:</u>
<u>Verteiler:</u> Mitgliedsvertreter	<u>Anlagen:</u> - Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung – Nebst Synopse



Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 48,00 €

## 2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m  
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

## 2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 610,00 €  
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

## 2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 455,00 €  
(Zusatzkosten zum Neuanschluss,  
unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

## 2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 5,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder  
der Androhung der Einstellung der Versorgung  
gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V 20,00 €/Androhung  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2 20,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben  
gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V 20,00 €/Schreiben  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 20,00 €

Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.

Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

## 2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

## 2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	89,00 €
---	---------

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	89,00 €
--	---------

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses	nach Aufwand
--	--------------

## 2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50)	790,00 €
--	----------

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50)	nach Aufwand
---	--------------

## 2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
-------------	-----------

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt	89,00 €/Anfahrt
---	-----------------

## 2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	75,00 €
---------------------------	---------

Einsatz eines Notstromaggregats	75,00 €
---------------------------------	---------

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)	nach Aufwand
---	--------------

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
---	--------------

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand
--	--------------

## 2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> : 16	100,00 €	275,58 €
Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden		nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)		24,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers		24,00 €

## 2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenaugigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

## 2.13. Vermietung Standrohr

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr)	500,00 €
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -	

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengengerichte nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

#### **2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 75,90 €  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

#### **3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 48,00 €

Stundensatz für Meister 61,00 €

Stundensatz für Ingenieure 70,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 25,00 €

#### **4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

## II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 24.06.2026

gez. André Bähler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

## Anlage C

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom **24.06.2026** nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### **Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –**

#### I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

#### **1. Hauptleistungen**

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, ~~einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen~~ und einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

##### **1.1. Mengenpreis**

Mengenpreis            2,40 € / m<sup>3</sup> (alt: 1,10 € / m<sup>3</sup>)

##### ~~1.2. Grundpreis~~

~~Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.~~

~~Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Q<sub>n</sub> 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.~~

<del>Zählergröße alt (EWG)</del>	<del>entspricht</del>	<del>Zählergröße neu (MID)</del>	<del>Netto €/Tag</del>	<del>Netto €/Jahr</del>
<del>bis Q<sub>n</sub> 2,5</del>		<del>bis Q<sub>3</sub>: 4</del>	<del>0,26</del>	<del>— 94,90</del>
<del>Q<sub>n</sub> 6</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 10</del>	<del>0,41</del>	<del>— 149,65</del>
<del>Q<sub>n</sub> 10</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 16</del>	<del>0,56</del>	<del>— 204,40</del>
<del>Q<sub>n</sub> 15</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 25</del>	<del>1,02</del>	<del>— 372,30</del>
<del>Q<sub>n</sub> 40</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 63</del>	<del>1,28</del>	<del>— 467,20</del>
<del>Q<sub>n</sub> 60</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 100</del>	<del>1,53</del>	<del>— 558,45</del>
<del>Q<sub>n</sub> 150</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 250</del>	<del>2,30</del>	<del>— 839,50</del>
<del>Q<sub>n</sub> 400</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 630</del>	<del>3,58</del>	<del>1.306,70</del>

##### **1.2. Bereitstellungsentgelt**

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch den Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

<b>Anschlussdurchmesser</b>	<b>Bereitstellungsmenge m<sup>3</sup> / h</b>	<b>Netto € / Tag</b>	<b>Netto € / Jahr</b>
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

## 2. Nebenleistungen

### 2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50  
(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 1.965,00 €

Meterkosten im privaten Bereich  
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 82,00 € / m

Erstattung bei Eigenleistung  
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 40,00 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 48,00 €

### 2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss  
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m) 32,21 € / m

### 2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50  
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 610,00 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

### 2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 455,00 €  
(Zusatzkosten zum Neuanschluss,  
unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

## 2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	5,00 € / Mahnung
Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V	20,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2	20,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V	20,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	20,00 €
Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.	
Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

## 2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

## 2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	89,00 €
In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	89,00 €
Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses	nach Aufwand

## 2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50)	790,00 €
Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50)	nach Aufwand

## 2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt	89,00 €/Anfahrt

## 2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	75,00 €
Einsatz eines Notstromaggregats	75,00 €
Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

## 2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> : 16	100,00 €	275,58 €
Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden		nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)		24,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers		24,00 €

## 2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenaugigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

### 2.13. Vermietung Standrohr

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) 500,00 €  
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

### 2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 75,90 €  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

### 3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	48,00 €
Stundensatz für Meister	61,00 €
Stundensatz für Ingenieure	70,00 €
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

### 4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	12 %
---	------

## II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am **01.01.2027** in Kraft.

Strausberg, den **24.06.2026**

gez. André Bähler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)